



---

Postfach, 5001 Aarau 1  
Telefon: 062 544 99 40  
Fax: 062 544 99 49  
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 19. Januar 2023

## **Aktualitäten und Berichterstattung 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2023 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2022 orientieren.

Da die BVSA mit Wirkung ab 2023 eine Praxisänderung einführt und erfahrungsgemäss immer wieder Missverständnisse aufkommen, bitten wir Sie, dieses Schreiben aufmerksam durchzulesen. Dieser Brief richtet sich an das oberste Organ, die Geschäftsleitung, die Revisionsstelle und an den zuständigen Experten für berufliche Vorsorge.

Dieses Schreiben ist als PDF-Datei unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (<https://www.bvsa.ch/bvsa/aktuelles/>) abrufbar.

### **1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2022**

#### **Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres 2022 einzureichen; für das Geschäftsjahr 2022 mit Abschluss 31. Dezember 2022 bedeutet dies bis spätestens **30. Juni 2023**.

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per vorgenannten Stichtag bzw. **per 31. Dezember 2022 eine Unterdeckung** gemäss Art. 44 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) aufweist, sind die revidierten Berichterstattungsunterlagen der BVSA gemäss § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 22. April 2013 (Ausführungsbestimmungen BVSA; SAR 210.115) **bis spätestens 30. April 2023** einzureichen.

## Fristerstreckung

Die Frist kann grundsätzlich nur einmal erstreckt werden. Die Fristerstreckung ist vor Ablauf der ordentlichen Frist zu beantragen. Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf schriftliches Gesuch hin formlos gewährt. Bei einer Fristerstreckung über zwei Monate hinaus ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (unter <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter> abrufbar), zu verwenden. Das Formular kann der BVSA elektronisch über den Dokumenten-Upload auf <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/> eingereicht werden.

## Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- der Bericht der Revisionsstelle, umfassend Bilanz, Jahresrechnung und Anhang, im Original und unterzeichnet durch die Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen);
- Geschäfts- oder Lagebericht, sofern ein solcher erstellt wurde, original und unterzeichnet gemäss Art. 958 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden, original und unterzeichnet gemäss Ziffer 5.2 der OAK-Weisung W-01/2012 und
- weitere, von der Aufsichtsbehörde situativ eingeforderte Unterlagen; bitte beachten Sie dabei auch den Kommentar der BVSA zur Einsichtnahme in die Berichterstattung 2021.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss OAK-Weisung W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Die Berichterstattungsunterlagen können Sie der BVSA elektronisch einreichen. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den Dokumenten-Upload finden sie auf <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>. Die BVSA nimmt zwar Unterlagen auch per E-Mail entgegen, rät aber davon ab, vertrauliche Dokumente auf diesem Weg einzureichen.

### **Bitte beachten Sie, dass die BVSA mit Wirkung ab 2023 eine Praxisänderung einführt:**

Bisher hat die BVSA eine Originalunterschrift der Berichterstattung in Sinne von Art. 958 Abs. 3 OR verlangt. Im Sinne einer mehr praxisorientierten und kundenfreundlicheren Lösung benötigt die BVSA ab 2023 nur noch den Bericht der Revisionsstelle zusammen mit Bilanz, Jahresrechnung und Anhang. Eine Unterschrift seitens des obersten Organs ist hierzu nicht mehr notwendig.

**Für folgende Dokumente benötigt die BVSA eine Originalunterschrift (keine Kopie, keine eingescannte Handunterschrift):**

- Bericht der Revisionsstelle
- Versicherungstechnisches Gutachten, versicherungstechnischer Bericht
- Geschäfts- oder Lagebericht

### **Was versteht die BVSA unter einem Original**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass noch Missverständnisse bestehen, was unter einem Original zu verstehen ist.

Es gibt zwei Möglichkeiten, Originaldokumente zuzustellen:

- Als Papierdokument von Hand unterzeichnet, auf den herkömmlichen Postweg
- Als PDF/A-Datei mit qualifizierter E-Signatur, elektronisch, vorzugsweise mittels elektronischem Postfach der BVSA: <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>

Elektronische Dokumente mit qualifizierter E-Signatur bleiben solange Original, als sie elektronisch bleiben. Ein Ausdruck eines mit E-Signatur unterzeichneten Dokuments ist kein Original mehr, die Signatur hat ihre rechtliche Bedeutung verloren. Elektronische Dokumente mit E-Signatur können daher ausschliesslich elektronisch zugestellt werden.

Umgekehrt können Papierdokumente mit Originalunterschrift nur auf den Postweg zugestellt werden. Ein Scan eines mit Handunterschrift unterzeichneten Dokuments ist kein Original und kann von der BVSA nicht als solches entgegengenommen werden.

Da auch die BVSA ihre Prozesse zunehmend digitalisiert, zieht die BVSA die Einreichung der Unterlagen auf dem elektronischen Weg vor. Sollten Sie sich dennoch für den herkömmlichen Postweg entscheiden, bitten wir Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. nicht geheftet sowie jeweils original unterzeichnet (bitte keine Fotokopien) einzureichen.

### **Unterdeckung**

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2022 eine Unterdeckung aufweist, sind die revidierten Berichterstattungsunterlagen der BVSA bis spätestens **30. April 2023** einzureichen (§ 1 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen BVSA). Zudem ist, neben den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das vollständig ausgefüllte, rechtsgültig und original unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/unterdeckung/>).

Bitte beachten Sie, dass für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ein spezielles Formular vorgesehen ist.

## **2. Weisungen und Mitteilungen der Oeraufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2022 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten folgenden Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen Nr. 04/2013 vom 28.10.2013, Weisungen Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle (geändert am 29.08.2022)
- Mitteilung Nr. 01/2022 vom 23.05.2022 Bewilligungspflicht der Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b FINIG
- Mitteilung Nr. 02/2022 vom 29.08.2022, Wertschriftensparen bei Freizügigkeitseinrichtungen
- Mitteilung M 03/2022 vom 29.08.2022, Verhältnis von Art. 46 BVV2 zu den Weisungen «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» (W-01/2021)

Die revidierten Weisungen 04/2013 halten fest, dass der am 29. Juni 2022 geänderte Prüfungshinweis 40 (PH40) durch die Revisionsstelle für die kommende Berichterstattungsperiode anzuwenden ist. Die neuen Standardberichte der Revisionsstelle sind massgeblich geändert worden und sind durch die Revisionsstelle konsequent zu verwenden.

Im Zusammenhang mit der Mitteilung M 02/2022 weisen wir auf das Merkblatt «Anlageerweiterungen» hin, (<https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/ausserobligatorische-vorsorgeeinrichtungen/>), welches im März 2021 durch die Direktaufsichtsbehörden zur Gewährleistung einer einheitlichen Aufsichtspraxis verabschiedet wurde. Im Falle von Widersprüchen geht die bestehende, einheitliche Aufsichtspraxis vor.

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (<https://www.oak-bv.admin.ch>).

## **3. Allgemeine Hinweise**

### **Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge**

Neue oder geänderte Reglemente sind der BVSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig und original unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens ist ausdrücklich im Reglement, vorzugsweise auf der Titelseite, festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist, sofern sich die Anpassungen auf die Leistungen der Destinatäre und auf die Finanzierung der Pensionskasse auswirken, zusätzlich eine rechtsgültig und original unterzeichnete Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/experte-fuer-berufliche-vorsorge/>.

Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten.

Für «1e-Kassen» ist die spezielle «1e-Bestätigung» des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG; SR 831.40] i. V. m. Art. 1e BVV 2) einzureichen. Das Formular wird auf Anfrage durch die BVSA zugestellt.

### **BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen**

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2023 beträgt unverändert 1%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2023 somit weiterhin 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

### **Leistungsverbesserungen**

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Als Leistungsverbesserung nach Artikel 46 BVV2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiv versicherten Personen welche höher ist als die Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes bei Verwendung von Generationentafeln nach FRP 4. Dabei wird die Obergrenze auf 0.1% mathematisch gerundet (vgl. OAK-Mitteilung M-01/2021 vom 30. März 2021, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Artikel 46 BVV2).

Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 3 BVV2.

### **Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2)**

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2).

Personelle Wechsel sind der BVSA mit dem Formular „Guter Ruf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA unter

<https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

heruntergeladen werden.

## **Meldung von Wechseln der Revisionsstelle bzw. der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge**

Die Revisionsstellen und Expertinnen sowie Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

## **Meldung Beitragsausstände**

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung über Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

## **Statistische Erhebung der OAK BV**

Die OAK BV führt 2023 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2022 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktaufnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

## **Aufsichtsabgabe an die OAK BV**

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C\_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal CHF 0.55 pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2022 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2021) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im Sommer 2023 in Rechnung gestellt.

## **Leistungen von Wohlfahrtsfonds**

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat im April 2021 ein Merkblatt zu den Leistungen von Wohlfahrtsfonds publiziert. Dieses ist auch unter

<https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/ausserobligatorische-vorsorgeeinrichtungen/> abrufbar.

#### **4. Neuerungen per 1. Januar 2023**

##### **Vergütung des obersten Organs gemäss Art. 84b ZGB**

National- und Ständerat haben in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 die bereinigte Vorlage zur Aktienrechtsrevision verabschiedet, welche am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen für Stiftungen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem neuen Art. 84b ZGB der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntgeben muss. Diese Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde hat erstmals für das Rechnungsjahr 2023 zu erfolgen (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) und ist spätestens mit der Berichterstattung einzureichen.

##### **Revision des Datenschutzgesetzes**

Am 1. September 2023 wird der zweite Teil des revidierten Datenschutzgesetzes in Kraft treten, welcher auch Sozialversicherungsträger sowie die Personen betrifft, die in der beruflichen Vorsorge tätig sind. Zu den wichtigsten Änderungen zählen Dokumentations-, Informations- und Meldepflicht sowie verschärfte Strafen und Sanktionen, insbesondere auch gegen natürliche Personen.

#### **5. Interna**

##### **Informationsveranstaltung der BVSA 2023**

Die BVSA wird, wie bereits im Vorjahr, im Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit der Berner BVG- und Stiftungsaufsicht eine Informationsveranstaltung am 19. Oktober 2023 und 25. Oktober 2023 organisieren. Es würde uns sehr freuen, Sie an einem dieser Tage persönlich in Bern begrüßen zu dürfen.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start im neuen Jahr 2023.

Freundliche Grüsse